



Mitteilungen

Darf mein Nachbar eine Überwachungskamera an seinem Haus anbringen, welche auch mein Grundstück / Haus aufnimmt?

Wenngleich die Videoüberwachung die Strafverfolgung von Straftaten wie Diebstahl oder Vandalismus unter Umständen erheblich vereinfachen kann, ist das Anbringen der Überwachungskamera nicht immer erlaubt. Solange die Kamera am eigenen Haus angebracht ist und lediglich das eigene Grundstück erfasst, dürfte dies zunächst nicht per se unzulässig sein.

Sofern diese Videoüberwachung jedoch ebenfalls teilweise oder ganz das Nachbargrundstück mitfilmt bzw. das Filmen *möglich und wahrscheinlich* ist, kann ein Eingriff in die Privatsphäre und eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegen.

Der BGH urteilte 2010: „Bei der Installation von Überwachungskameras auf einem privaten Grundstück kann das Persönlichkeitsrecht eines vermeintlich überwachten Nachbarn schon aufgrund einer Verdachtssituation beeinträchtigt sein. Allein die hypothetische Möglichkeit einer Überwachung reicht dazu aber nicht aus“ (Az. VI ZR 176/09). Nach überwiegender Rechtsprechung hat der Nachbar aber dann einen Unterlassungsanspruch gegen den Nachbarn, wenn jemand eine Überwachung durch Überwachungskameras objektiv ernsthaft befürchten müsse („Überwachungsdruck“), siehe hierzu Urteil des AG München, Az. 171 C 11188/22, vom 01.02.2023; Urteil des AG Bad Iburg, Az. 4 C 366/21, vom 12.11.2021; Urteil des LG Frankenthal (Pfalz), Az. 2 S 195/19, vom 16.12.2020.

Das Amtsgericht Brandenburg entschied mit Urteil vom 22.01.2016 (Az. 31 C 138/14), dass der Eigentümer die Kameras so einstellen muss, dass die Videoüberwachung nur bezüglich des eigenen Grundstücks möglich ist. Die Kamera muss so justiert bzw. angebracht werden, dass der über das Grundstück verlaufende Zugangsweg des Nachbarn nicht vom Winkel erfasst wird. Ansonsten wird durch die Videoüberwachung sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt.

Anders gelagert war hingegen ein Fall, in dem ein Grundstückseigentümer am Dach seines Hauses zwei Videokameras montiert hatte. Dabei handelte es sich um 360 Grad Kameras, die auch Aufnahmen vom Grundstück des Nachbarn machten. Gegen die Klage des Nachbarn verteidigte sich der Grundstückseigentümer damit, dass durch die Anlage die auf dem Nachbargrundstück aufgenommenen Gesichter automatisch verpixelt werden. Das Amtsgericht Berlin-Wedding entschied mit Urteil vom 25.06.2014 (Az. 8a C 63/13), dass der Nachbar die Kameras nicht demontieren braucht. Hierbei stellten die Richter mittels eines Sachverständigen fest, dass die automatische Verpixelung aufgrund der Verwendung einer speziellen Software sicher ist und nicht vom Eigentümer manipuliert werden konnte.

Es kommt letztendlich also auf den jeweiligen Einzelfall, insbesondere der Installationsart der Kamera sowie deren technische Fähigkeiten (z.B. automatisches Verpixeln zum Schutz von Persönlichkeitsrechten) an.